

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

An den
Arbeitskreis Nordbayerischer
Böllerschützen e.V.
Herrn Präsidenten Eberhard Schultz
Viktor-v-Scheffel-Str. 12
96049 Bamberg

Name
Herr Probst

Telefon
(0 89) 21 62-2357

Telefax
(0 89) 21 62-3357

E-Mail
Alarich.Probst@stmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
sch
04.02.2005

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Nr. 7313 – VII/8d – 3 848

München, den
10.03.2005

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße nach GGVSE/ADR; einzelhandelsgerechte Verpackung für Böllerpulver / -Kartuschen nach Ziffer 1.1.3.1 ADR

Sehr geehrter Herr Schultz,

der in ihrem Schreiben vom 4.2.2005 dargestellte Konflikt zur Beförderung von abgepackten Einzelladungen mit UN 0027 Schwarzpulver gekörnt oder in Mehlform (ggf. UN 0028 Schwarzpulver gepresst oder als Pellets) in Schießkisten, Ledertaschen oder Behältern, im Verhältnis zur Freistellungsregelung für Privatpersonen in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)/Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE), nach der die Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sein müssen, bedarf im Hinblick der gesamten sicherheitlichen Situation auch aus unserer Sicht einer Erklärung. Diese Klärung kann gegenwärtig nur für den Bereich des Freistaates Bayern erfolgen.

./.

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
(089) 21 62 01
Telefax
(089) 21 62-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
17, 53 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik hat in den „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“, Stand April 2004, für den sicheren Umgang die abgepackten Einzelladungen mit dem gefährlichen Gut UN 0027 Schwarzpulver gekörnt oder in Mehlform (ggf. UN 0028 Schwarzpulver gepresst oder als Pellets) in Schießkisten und Behältern für geladene Kartuschen beschrieben, die auch aus unserer Sicht für eine sichere Beförderung dieser Mengeneinheiten geeignet sind. Diese Verpackungsformen bieten für die Beförderung eine vergleichbare Sicherheit wie die im ADR geforderte einzelhandelsgerechte Verpackung.

Wir werden entsprechend obigen Ausführungen den für die Überwachung der Gefahrgutvorschriften und für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bayern zuständigen Behörden dringlich empfehlen, bei Anwendung der Verpackungsformen nach den Sicherheitsregeln für Böllerschützen von der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 OWiG abzu- sehen, wenn die übrigen Anforderungen der Freistellungsregelung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a) ADR und Anlage 2, Nr. 1.3 Buchstabe a) GGVSE eingehalten sind. Diese Empfehlung werden wir im Rahmen der Einführung der GGVSE- Durchführungsrichtlinie (RSE-2005) für den Fei- staat Bayern, die ca. im April 2005 erfolgt berücksichtigen. Der Einfüh- rungserlass kann dann im Internet unter www.stmwivt.bayern.de – Links: Verkehr, Gefahrgut aufgerufen werden.

Wir haben die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) und des Innern (StMI) sowie die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt gebeten, entspre- chend obiger Empfehlung zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

A. Probst
Techn. Angest.